



# **Niederschrift**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

20. Wahlperiode – 31. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. September 2023, 14:00 Uhr,  
im Plenarsaal des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender

Tim Brockmann (CDU)

Birte Glißmann (CDU)

Thomas Jepsen (CDU)

Dr. Hermann Junghans (CDU)

Seyran Papo (CDU)

Bettina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Niclas Dürbrook (SPD)

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Lars Harms (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Michel Deckmann (CDU)

Catharina Nies (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Marc Timmer (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>		<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Bericht der Landesregierung zur Unterbringungssituation von Geflüchteten</b>	<b>5</b>
	Angebot der Landesregierung	
<b>2.</b>	<b>Bericht der Landesregierung zum Rückkehrmanagement</b>	<b>10</b>
	Angebot der Landesregierung	
<b>3.</b>	<b>Bericht der Landesregierung zu Sprachproblemen bei der Entgegennahme von Notrufen</b>	<b>15</b>
	Berichts Antrag des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD) Umdruck 20/1785	
<b>4.</b>	<b>Bericht der Innenministerin zu den Konsequenzen aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei B-Plänen</b>	<b>18</b>
	Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) Umdruck 20/1946	
<b>5.</b>	<b>Bericht der Landesregierung über den Sachstand der Einrichtung eines Infrastruktursenates bei dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht in Schleswig</b>	<b>21</b>
	Berichts Antrag des Abgeordneten Marc Timmer (SPD) Umdruck 20/1915	
<b>6.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge</b>	<b>24</b>
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/1062	
<b>7.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung</b>	<b>25</b>
	Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW Drucksache 20/419	
	Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 20/1786	
<b>8.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen</b>	<b>28</b>
	Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW Drucksache 20/1186 (neu)	

<b>9.</b>	<b>Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Finanzausgleichgesetz und Maßstäbengesetz, Az.: 2 BvF 2/23</b>	<b>29</b>
	Schreiben der Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2023 Umdruck 20/1842	
<b>10.</b>	<b>Information/Kenntnisnahme</b>	<b>30</b>
<b>11.</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>31</b>

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr.

Der Ausschuss kommt überein, Punkt 6 der Tagesordnung (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) abzusetzen. Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig gebilligt.

## **1. Bericht der Landesregierung zur Unterbringungssituation von Geflüchteten**

### Angebot der Landesregierung

Integrationsministerin Touré berichtet, die aktuelle Unterbringungssituation sei herausfordernd. Seit Mitte August gebe es wöchentliche Zugänge von 500 bis 730 Personen. Das Land habe daher zwei Entscheidungen getroffen: Zum einen sei die Ankündigungsfrist für die Kreisverteilung von vier Wochen auf drei Wochen abgesenkt worden, zum anderen werde die Landesunterkunft in Glückstadt als Erstaufnahmeeinrichtung reaktiviert.

Zur Ankündigungsfrist berichtet Ministerin Touré, im November 2022 sei die Frist per Erlass, der bis Mitte 2023 gültig gewesen sei, von zwei auf vier Wochen hochgesetzt worden. Dies habe dem Wunsch der Kreise entsprochen, dass es nicht förderlich sei, wenn eine Ankündigung komme, dass am nächsten Tag oder sogar am selben Tag Menschen in die Kreise verteilt würden. Sie habe in der vergangenen Woche mit den Kreisen und kreisfreien Städten in der regelmäßigen Sitzung die Verkürzung auf drei Wochen in den Raum gestellt; die Rückmeldung sei zwar gemischt gewesen, aber mehrheitlich habe doch der Konsens bestanden, dass eine Frist von drei Wochen noch organisiert werden könne. Grundsätzlich sei immer klar gewesen, dass Bedingung für eine vierwöchige Ankündigungsfrist eine entsprechende freie Kapazität in den Landesunterkünften sei. Grundsätzlich wolle sie betonen, dass die Erstaufnahmeeinrichtungen gesetzlich nicht für einen dauernden Aufenthalt vorgesehen seien, sondern die Kreisverteilung und in der Folge die Verteilung auf die Kommunen gesetzlich vorgesehen sei. Bisher habe kein Kreis und keine kreisfreie Stadt von der Möglichkeit, eine Überlastanzeige abzugeben, Gebrauch gemacht. Eine derartige Anzeige hätte zur Folge, dass in den betreffenden Kreis keine Menschen mehr verteilt würden.

Insgesamt habe das Land die herausfordernde Lage für die Kreise und kreisfreien Städte im Blick. Menschen ohne Bleibeperspektive in Schleswig-Holstein würden grundsätzlich nicht in die Kreise verteilt. Für ukrainische Flüchtlinge bestehe die Möglichkeit, wenn die Kommunen überfordert seien, sie in die Erstaufnahmeeinrichtungen zurückzubringen, wovon jedoch nur

wenig Gebrauch gemacht worden sei. Das Land unterstütze die Kommunen bei der Aufgabe, kommunale Unterkünfte auf den Weg zu bringen. Hierfür seien 24 Millionen Euro für temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte vorgesehen; der Finanzausschuss des Landtags werde sich am 20. September 2023 damit befassen. Hinzu kämen 18 Millionen Euro im Rahmen der Herrichtungsrichtlinie, um die Kommunen bei der Schaffung von Wohnraum zu unterstützen. In dem Vierstufenplan sei eigentlich vorgesehen, in Stufe drei gemeinschaftliche Unterkünfte in gemeinsamer Trägerschaft von Land und Kommune zu schaffen, dieser Schritt werde jetzt nun übersprungen und unmittelbar in Stufe vier die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung ausgebaut. Die Richtlinie für die Beantragung von Mitteln für temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte sei in der Anhörung und kurz vor Fertigstellung.

Der Kreis Pinneberg, der sich in den vergangenen Wochen häufig öffentlich zu dieser Frage verhalten habe, habe auch mitgeteilt, dass es noch Unterbringungskapazitäten gebe, größere Herausforderungen jedoch bei den Fragen, die die Integration beträfen, bestünden, insbesondere bei Kitas, Schulen und Sprachkursen. Das Land habe die STAFF-Sprachkurse hochgefahren und weitere Kitaplätze auf den Weg gebracht.

Zu den Landesunterkünften berichtet die Ministerin, derzeit seien 5.900 von 7.200 Plätzen belegt. Wichtig sei es jedoch, vorausschauend zu handeln. Grundsätzlich habe das Land kein Interesse daran, die 7.200 Plätze voll zu belegen, einmal abgesehen von Ausnahmesituationen. Ziel sei es vielmehr, allein reisende Personen nicht mit Familien in einem Zimmer unterzubringen. Erfahrungsgemäß sei eine 85-prozentige Auslastung das entsprechende Maximum.

Die Zahl der Plätze in den Landesunterkünften sei in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht worden. Bei Beginn des Ukrainekriegs im Februar 2022 habe es eine Gesamtkapazität von 3.600 Plätzen gegeben, von denen 2.053 belegt gewesen seien. Im April 2022 seien 4.300 von dann 5.724 Plätzen belegt gewesen. Im Laufe des Jahres 2022 seien die Kapazitäten immer weiter ausgebaut worden auf schließlich 6.916 Plätze im Dezember 2022. Im Februar 2023 sei dann die genannte bisherige Maximalkapazität von 7.244 Plätzen erreicht gewesen. Dabei sei zu beachten gewesen, dass die maximale Belegung so gut wie nie über 5.900 gelegen habe, sodass quasi immer eine freie Kapazität von 2.000 Plätzen bestanden habe.

In diesem Jahr stiegen die Zugangszahlen jedoch früher als sonst stark an. Aus diesem Grund sei, wie berichtet, entschieden worden, 600 weitere Erstaufnahme-Plätze in Glückstadt zu

schaffen, sodass dann die Gesamtkapazität des Landes bei 7.800 Plätzen liegen werde. Sie befinde sich mit dem Bürgermeister der Stadt Glückstadt in regelmäßigem Austausch hierüber und werde in Kürze auch bei einer Einwohnerversammlung vor Ort sein. Sie wisse, dass es eine Herausforderung für die Kommune sei, die Abschiebehafteinrichtung und eine Erstaufnahmeeinrichtung zu beherbergen. Sie könne es zwar nicht ausschließen, beabsichtige aber, die Erstaufnahmeeinrichtung nicht voll zu belegen. Zudem sei beabsichtigt, zunächst keine schulpflichtigen Kinder dort unterzubringen, um die Kommune und die Strukturen vor Ort nicht zu überfordern. Wichtig sei ihr zu betonen, dass die Landeserstaufnahmeeinrichtung inklusive aller Folgekosten für ärztlichen Dienst, Dolmetscher, Verpflegung, Personal und so weiter voll vom Land finanziert werde.

Abgeordneter Dr. Buchholz kritisiert, die von Ministerin Touré dargestellte Politik sei nicht vorausschauend. In der Antwort auf seine Kleine Anfrage vom August dieses Jahres ([Drucksache 20/1261](#)) habe Ministerin Touré bereits angegeben, dass 539 von 7.244 Plätzen aus verschiedenen Gründen gesperrt seien und aus weiteren Gründen insgesamt nur eine „tatsächliche Kapazität“ von 5.674 Plätzen bestehe. Wenn jetzt die Ministerin darstelle, dass 5.900 Plätze belegt seien, so sei de facto bereits eine Überbelegung eingetreten. Die 600 zusätzlichen Plätze in Glückstadt würden bereits jetzt erkennbar nicht ausreichen. Die Kommunen schilderten ihm durchweg eine dramatische Lage; er frage, wie die Antwort der Landesregierung auf eine Situation im Herbst sei, wenn immer mehr syrische, afghanische oder türkische junge Männer einreisen.

Ministerin Touré bestätigt, es bestehe nicht das Ziel, eine Vollbelegung von 100 Prozent zu erreichen. Die Stufe drei des Vierstufenplans zu überspringen, so die Ministerin auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dr. Buchholz, stelle ein Entgegenkommen für die Kommunen dar, da diese so entlastet würden und nun die Finanzierung, Struktur und das Personal der Unterkünfte zu 100 Prozent vom Land übernommen werde. Gleichzeitig müsse sie feststellen, dass es in den Kommunen noch über 2.000 freie Plätze gebe. Es handele sich natürlich unstreitig um eine angespannte Situation. Sie könne nicht ausschließen, dass das Land über die 600 Plätze in Glückstadt hinaus weitere Plätze schaffen müsse. Man komme an der Tatsache, dass die Menschen früher oder später in die Kommunen zu verteilen seien, nicht herum. Die Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen seien bereits seit Sommer 2023 verdichtet worden.

Abgeordnete Nies entgegnet der Kritik, sie halte das Handeln der Ministerin für sehr vorausschauend. Die Kommunen bräuchten insbesondere Planungssicherheit bei großen Familien oder Personen, die besondere medizinische Bedürfnisse hätten.

Ministerin Touré berichtet, bei diesen Personen bleibe es bei einer Ankündigungszeit von vier Wochen. – Abgeordneter Dr. Buchholz meint, die Kommunen teilten mit, dass sie insgesamt mehr Zeit bräuchten. – Ministerin Touré stimmt ihm hier zu. Es stelle sich aber auch die Frage, ob man die Plätze in großen Einrichtungen mit mehreren tausend Plätzen immer weiter ausbauen wolle. Die fünf Standortgemeinden der Erstaufnahmeeinrichtungen leisteten bereits eine Menge für Schleswig-Holstein, seien nach ihrer Wahrnehmung bisher jedoch relativ leise, wenn es darum gehe, sich selbst über die Herausforderungen zu beschweren. Sie müsse als Ministerin dieses Gleichgewicht im Blick halten und Entscheidungen treffen, die auch diese fünf Kommunen nicht überlasteten. Integrationspolitisch seien Gemeinschaftsunterkünfte auf jeden Fall falsch, aber sie sehe, dass es in der derzeitigen Lage nicht anders gehe. Alle müssten ein Interesse daran haben, dass die Leute von den Landesunterkünften auf das ganze Land verteilt würden, sodass keine Kommune überlastet werde. Zur Ankündigungsfrist habe sie jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt gefragt und die Antwort bekommen, natürlich wünsche man sich eine Frist von vier Wochen, drei Wochen sei jedoch auch noch zu bewerkstelligen, jedoch dürfe es auf keinen Fall auf zwei Wochen oder weniger zurückgehen. Natürlich bleibe nach wie vor das Ziel, auf die vier Wochen zurückzukommen. Gleichzeitig sei in dem Erlass auch bislang klar geregelt gewesen, dass bei Überfüllung der Kapazitäten der Landesunterkünfte auch eine schnellere Verteilung zu erwarten sei. Sie könne nicht steuern, wie viele Menschen nach Deutschland einreisen. – Abgeordnete Braun meint, es habe sich um eine transparente Regelung gehalten und um ein sehr flexibles Management der Situation.

Abgeordneter Kürschner und Abgeordneter Harms fragen zu den temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften. – Ministerin Touré berichtet, in der letzten Woche habe sie die Information erreicht, dass Schleswig-Holstein 3,4 Millionen Euro von der Europäischen Union hierfür erhalten werde; das genaue Prozedere der Verteilung sei noch nicht geklärt. Ziel sei es, dass die Menschen nicht länger als sechs Monate in diesen Einrichtungen bleiben sollten, es bleibe der Anspruch, dass die Menschen in Dauerwohnraum kommen. Es dürfe nicht dazu kommen, dass die Menschen in diesen Gemeinschaftsunterkünften isoliert für mehrere Jahre lebten. Gleichzeitig sehe sie auch hier natürlich die Not der Kommunen. In Bezug auf den Richtlinienentwurf, der sich derzeit in der Anhörung befindet, könne sie zu den Fördervoraussetzungen sagen, es seien Einrichtungen von 50 bis 200 Plätzen beabsichtigt, vorrangig gehe



es um die Unterbringung von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine – dies hänge mit dem Ukraine-Notkredit zusammen –, aber auch um Asylsuchende. Es brauche ein Betreuungs- und Schutzkonzept, eine angemessene Ausstattung und eine teilhabeorientierte Lage. Förderungsschwerpunkte seien Personalkosten für Betreuung, Sachkosten, Kosten für Sicherheitsdienst und Vorhaltekosten. Es folge nun als nächster Schritt der Vertragsabschluss mit der IB.SH, über die die Anträge laufen sollten, die Anhörung beim Landesrechnungshof und dann Schlusszeichnung und Veröffentlichung im Amtsblatt. In diesem Jahr seien 10 Millionen Euro, 2024 dann 14 Millionen Euro vorgesehen. Die Verteilung der Kosten betrage 70 Prozent zu 30 Prozent, bei ukrainischen Flüchtlingen 90 Prozent zu 10 Prozent. Es gebe ein sehr großes Interesse der Kommunen an diesen temporären kommunalen Gemeinschaftsunterkünften. Es sei ihnen auch möglich, sich zusammenzutun, um eine entsprechende interkommunale Einrichtung zu betreiben. Anders als in den Erstaufnahmeeinrichtungen werde es keine Beschulung vor Ort geben, sondern es sei beabsichtigt, dass die Kinder von vornherein in die kommunalen Regelstrukturen integriert würden. Auch nach Ablauf der sechs Monate bleibe es ja das Ziel, dass die entsprechenden Menschen in derselben Kommune verblieben. Die Bildungsministerin habe zusätzliches Geld auf den Weg gebracht, um gerade auch ukrainische Geflüchtete als Lehrerinnen und Lehrer anstellen zu können. Es sei auch eine rückwirkende Antragstellung für die Richtlinie beabsichtigt.

## 2. Bericht der Landesregierung zum Rückkehrmanagement

### Angebot der Landesregierung

Ministerin Touré stellt das schleswig-holsteinische Rahmenkonzept zum integrierten Rückkehrmanagement sowie dessen Evaluation ([Umdruck 19/7364](#)) vor. Zum Stichtag 31. Juli 2023 gebe es 338.654 ausländische Personen in Schleswig-Holstein (plus 48 Prozent im Vergleich zu 2016). Davon seien derzeit 10.439 Personen ausreisepflichtig (plus 66 Prozent im Vergleich zu 2016), wovon jedoch 9.138 Personen eine Duldung hätten (plus 78 Prozent im Vergleich zu 2016). Zum 31. Dezember 2022 seien 12.397 Personen ausreisepflichtig gewesen, davon 10.730 mit Duldung. Häufigste Herkunftsländer seien Irak, Afghanistan, Armenien, Russische Föderation, Iran, Syrien, Türkei, Albanien und Serbien. Die Zahl der Ausreisepflichtigen sei in Schleswig-Holstein überproportional gestiegen, betreffe aber in der Mehrzahl Herkunftsländer, in die aktuell Abschiebungen nicht durchführbar seien (insbesondere Afghanistan, Syrien, Russische Föderation, Iran). Gerade bei diesen Herkunftsländern sei daher das Ziel, die Anstrengungen zur freiwilligen Ausreise zu verstärken, wobei auch dies häufig wegen der Bedingungen in diesen Ländern schwierig sei. Das Land Sorge jedoch auch für Verstärkung im Bereich Rückführungen. Der Haushalt 2023 sehe im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge vier zusätzliche Stellen im Rückkehrmanagement und 15 Stellen im Vollzug vor. Die Auswahlverfahren würden derzeit durchgeführt.

Aktuell, so Ministerin Touré weiter, gebe es 1.301 Personen ohne Duldung (plus 12,4 Prozent im Vergleich zu 2016), hier seien die häufigsten Herkunftsländer Irak, Afghanistan, Albanien, Türkei, Russische Föderation, Iran, Serbien, Armenien, Syrien und Ghana. Ein Teil der Ausreisepflichtigen werde voraussichtlich vom Chancenaufenthaltsrecht profitieren können und so die Möglichkeit erhalten, in Deutschland zu bleiben.

Grundsätzlich habe nach dem Koalitionsvertrag der laufenden wie auch der vorangegangenen Wahlperiode die freiwillige Rückkehr Vorrang vor staatlichem Zwang, weil sie besser imstande sei, die Menschenrechte zu schützen, Zwang zu vermeiden und auch deutlich kostengünstiger als Abschiebungen seien. Seit 2021 sei die Anzahl freiwilliger Ausreisen aus Schleswig-Holstein wieder gestiegen. 2022 habe es 394 geförderte freiwillige Ausreisen gegeben, im laufenden Jahr 2023 bis zum 31. Juli bereits 426. Die Rückkehrberatung werde flächendeckend im Land angeboten und mit Landesmitteln gefördert. Im Jahr 2022 seien rund 1.500 Personen in den vom Land geförderten Beratungsstellen zur freiwilligen Ausreise beraten worden. Der

Haushaltsansatz für freiwillige Rückkehr liege im laufenden Jahr bei 1,3 Millionen Euro nach 1 Million Euro im Jahr 2022; für 2024 seien 1,345 Millionen Euro angemeldet worden.

Darüber hinaus beteilige sich Schleswig-Holstein an länderübergreifenden Programmen. REAG/GARP (Programm des Bundes und der Länder), URA (Projekt einiger Bundesländer zur Gewährung von Reintegrationshilfen für Rückkehr in den Kosovo), Brückenkomponente Albanien, ZIRF Counselling (Beratungsangebot), IntegPlan (Projekt zur Steigerung der Qualität der Rückkehrberatung und -förderung), Joint Reintegration Services (europäisches Rückkehr- und Integrationsprogramm). Es gebe eine Landesförderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendung zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe), um Finanzierungslücken im Einzelfall zu schließen. Das Land wolle die Unterstützungsangebote für freiwillig Rückkehrende weiter ausbauen. Im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge befinde sich das AMIF-Projekt für rückkehrvorbereitende Maßnahmen und Reintegration im Aufbau, das zu 90 Prozent von der Europäischen Union gefördert werde.

Zur Durchführung von Rückführungen berichtet Ministerin Touré, grundsätzlich seien nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz die Ausländerbehörden zuständig, um eine vollziehbare Ausreisepflicht gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen; das Landesamt werde nach § 7 Landesaufnahmegesetz in Amtshilfe tätig. Dabei setze das Landesamt grundsätzlich eigene Vollzugskräfte ein, werde aber im Bedarfsfall durch die Landespolizei unterstützt. Es sei beabsichtigt, weitere Vollzugskräfte beim Landesamt einzustellen und weitere organisatorische Maßnahmen zur Verbesserung zu ergreifen. Zudem habe Schleswig-Holstein bereits den Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauter Bediensteten ratifiziert. Im Jahr 2022 seien 348 Personen rückgeführt worden.

Zu den Erlassregelungen verweist Ministerin Touré auf den Grunderlass Aufenthaltsbeendigung vom 6. Oktober 2017. Dieser sei nun nach der bekannt gewordenen Abschiebung von Marion F. aus einem Krankenhaus überarbeitet und ergänzt worden, sodass ein stationärer Krankenhausaufenthalt im Regelfall eine Abschiebungs- und Überstellungshindernis sei. Gleichwohl sei die konkrete Maßnahme materiellrechtlich fachaufsichtlich nicht zu beanstanden gewesen. Die Landesunterkunft für die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in der Landesunterkunft Boostedt habe eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 231 Tagen. Nach Aufnahme würden die Betroffenen eine Rückkehrberatung, eine soziale Betreuung

sowie eine psychosoziale Betreuung angeboten. Bei nicht möglicher Rückkehr erfolge eine Zurückweisung in den vormals zuständigen Kreis.

Staatssekretärin Samadzade trägt ergänzend zur Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländer und Ausländerinnen (AG AsA)“ und zur Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung extremistischer/terroristischer Ausländerinnen und Ausländer (AG ABex)“ vor. Die AG AsA bearbeite prioritär besonders dringende Einzelfälle fachaufsichtlich; die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte blieben für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen der straffälligen Ausländerinnen und Ausländer zuständig. Die fachliche Unterstützung durch die AG AsA umfasse unter anderem die Klärung oder Feststellung nicht geklärt ausländerbehördlicher Zuständigkeiten, die Begleitung zu Einzelfällen und die länderübergreifende Begleitung im Arbeitsbereich Sicherheit des Gemeinsamen Zentrums von Bund und Ländern zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR Sicherheit). Beteiligt seien neben dem Sozialministerium die Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Justizbehörde, das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und gegebenenfalls zuständige Ausländer- und Zuwanderungsbehörden und örtliche Staatsanwaltschaften. Im Weiteren verweise sie auf den dem Innen- und Rechtsausschuss im August 2023 übersandten Bericht ([Umdruck 20/1885](#)). Die Innenministerkonferenz werde sich voraussichtlich im Herbst dieses Jahres mit der Vernetzung der in den Ländern bestehenden Stellen befassen; dies entspreche einem Arbeitsauftrag der Innenministerkonferenz zur länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der aufenthaltsrechtlichen Behandlung von ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT).

Zur AG ABex berichtet Staatssekretärin Samadzade, auch hier liege die Federführung im Sozialministerium, die betroffenen Sicherheitsbehörden seien vertreten. Vorrangiges Ziel der AG ABex sei es, Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein bei der Behandlung aufenthaltsrechtlicher Einzelfälle mit extremistischem oder terroristischem Hintergrund zu unterstützen. Es gebe zwar wenige entsprechende Fälle, die dann aber in der Regel sehr komplex seien. Ziel sei es, die entsprechenden Personen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Ausreise aus der Bundesrepublik zu bringen. 2017 sei das erste Mal in Schleswig-Holstein eine Abschiebungsanordnung nach § 58 a Aufenthaltsgesetz erlassen worden und ein türkischer Staatsangehöriger nach Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung durch das Bundesverwaltungsgericht ins Heimatland überstellt worden. Die AG ABex arbeite mit entsprechenden Arbeitsgruppen anderer Bundesländer und der Arbeitsgruppe „Status-

rechtliche Begleitmaßnahmen“ (AG Status) des Bundes beim Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) zusammen. Sie berichte regelmäßig dem Parlamentarischen Kontrollgremium in vertraulicher Sitzung.

In der Aussprache vertreten Abgeordneter Dr. Buchholz und Abgeordnete Braun unterschiedliche Einschätzungen. Die Zahl der freiwilligen Ausreisen, so Abgeordneter Dr. Buchholz, sei nur eine homöopathische Größenordnung im Verhältnis zur Zahl der Ausreisepflichtigen. Abgeordnete Braun hingegen verweist auf die große Zahl der geduldeten Ausreisepflichtigen, die man nicht mit berücksichtigen dürfe bei der Berechnung. Sie komme überschlägig auf einen Erfolg von ungefähr 50 Prozent, was ganz und gar nicht homöopathisch sei. – Ministerin Touré schließt sich der Sichtweise der Abgeordneten Braun an.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt weiter nach der geringen Belegung der Ausreiseeinrichtung Boostedt. Im Jahr 2022 seien dort drei, im Jahr 2023 bisher nur eine Person untergebracht gewesen. – Ministerin Touré verweist auf die massiven Schwierigkeiten aufgrund der Coronapandemie, in den letzten Jahren Rückführungen durchzuführen.

Ministerin Touré bestätigt, nicht alle Ausreisepflichtigen seien in der Situation, dass sie tatsächlich zurückgeführt werden müssten, weil eben ein großer Teil geduldet und nur ein geringer Teil tatsächlich ausreisepflichtig sei. Gründe dafür seien nicht eine mangelnde Motivation auf Landesebene, die betreffenden Personen zurückzuführen, sondern fehlende Abkommen mit den Herkunftsländern.

Schließlich kritisiert Abgeordneter Dr. Buchholz die geringe Zahl der Dublin-Rücküberstellungen. – Ministerin Touré bestätigt dies. In einige Staaten sei eine Rückübernahme schlichtweg nicht mehr durchzuführen. – Herr Scharbach, Leiter der Integrationsabteilung des Sozialministeriums, bestätigt dies. Ministerin Faeser habe gerade am heutigen Tage offiziell anerkannt, was nach seiner Kenntnis schon seit mehreren Monaten Fakt ist: Italien lasse überhaupt keine Dublin-Rücküberstellungen mehr zu. In diesem Jahr habe es eine erfolgreiche Rücküberstellung nach Italien in nur sieben Fällen gegeben. Es sei nicht mehr zumutbar, Dublin-Fälle in Landesunterkünften auf eine Rückführung nach Italien vorzubereiten.

Abgeordneter Dr. Buchholz und Abgeordneter Harms fragen zur Ausreisehaftanstalt Glückstadt. Abgeordneter Dr. Buchholz möchte für das laufende und das vergangene Jahr wissen,

wie viele Anordnungen es für Menschen aus den Trägerländern für Einweisungen in die Abschiebehafteinrichtung gegeben habe. – Abgeordneter Harms verweist auf die diesbezügliche Antwort der Landesregierung auf seine Kleine Anfrage ([Drucksache 20/607](#)). Er bittet die Landesregierung um Vergleichszahlen für das Jahr 2023, um die Sinnhaftigkeit der Einrichtung beurteilen zu können. Er müsse festhalten, dass ein Großteil der Menschen ihre Haftzeit dort unberechtigt und sinnentleert verbracht hätten. – Ministerin Touré sichert eine Beantwortung der offenen Fragen zur Abschiebehafteinrichtung zu.

Auf eine Frage des Abgeordneten Dr. Buchholz zum Rückgang der Ausreisen und der Unterstützung durch die Internationale Organisation für Migration (2021: 81, 2022: 29, bisher 2023: 8) verspricht Ministerin Touré eine schriftliche Beantwortung.

### **3. Bericht der Landesregierung zu Sprachproblemen bei der Entgegennahme von Notrufen**

Berichts Antrag des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)  
[Umdruck 20/1785](#)

Abgeordneter Dr. Dolgner verweist zur Begründung des Berichts antrags des Kollegen Abgeordneten Dürbrook ([Umdruck 20/1785](#)) auf entsprechende Berichte über Verständigungsschwierigkeiten im Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei ([Drucksache 20/1056](#), Seite 13 bis 15).

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack berichtet, beim Eingang eines Notrufs bei den Regionalleitstellen der Polizei werde der Anruf in der Regel innerhalb weniger Sekunden, spätestens aber nach 90 Sekunden angenommen. Wenn die Annahme innerhalb der 90 Sekunden auf einer Einsatzleitstelle nicht möglich sei, so greife eine Überlaufregelung und der Anruf werde an eine Kompensationsleitstelle weitergeleitet. Der Anruf werde also in jedem Fall angenommen, in der Tat könne es aber zu Verständigungsproblemen kommen, zum einen aus sprachlichen Gründen, zum anderen aufgrund von Alkohol, Drogen oder Medikamenten. Der Anteil an Menschen, die den Notruf 110 wählten und der deutschen Sprache nicht oder nicht ausreichend mächtig seien, variere je nach Leitstellenbereich. Im Bereich der Regionalleitstelle Nord seien viele Anrufende aus dem skandinavischen Raum zu verzeichnen, die jedoch in der Regel über gute Englisch- und/oder Deutschkenntnisse verfügten. Bei der Regionalleitstelle Süd sei die Kommunikation mit Personen aus dem slawischen Sprachraum anspruchsvoller, da sowohl bei den Anrufenden Sprachdefizite im Bereich Englisch als auch bei der Leitstelle Sprachdefizite im Bereich slawischer Sprachen bestünden. Auf den Regionalleitstellen werde nach Einschätzung der Leitungen durchschnittlich einmal täglich ein Notruf von Personen angenommen, welche die deutsche Sprache nicht beherrschten. Im Sommer stiegen die Zahlen tourismusbedingt leicht an. Auf jeder Regionalleitstelle bestehe die Möglichkeit, Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen mit zum Teil umfangreichen Sprachkenntnissen zu erhalten. Neben dem Englischen seien Fremdsprachenkenntnisse jedoch nur vereinzelt vorhanden und nicht strukturiert für eine Dienstplanung nutzbar. Eine Ausnahme stelle die Regionalleitstelle Nord dar, wo man habe erreichen können, dass vermehrt Mitarbeitende mit dänischen Sprachkenntnissen vorgehalten würden. Alleine die Sprachkenntnisse seien jedoch insgesamt nicht ein Grund für den Einsatz auf einer bestimmten Regionalleitstelle.

Es sei also durchaus zutreffend, so Ministerin Dr. Sütterlin-Waack weiter, dass es Anrufe gebe, wo es zu einer erschwerten Verständigung komme. Wenn dies der Fall sei, so liege die Priorität

darin, den Standort der anrufenden Person festzustellen, beispielsweise durch Ablesen eines Straßenschildes, sodass zeitnah ein Streifenwagen zur weiteren Abklärung der Lage entsandt werden könne. Teilweise seien für diese Standortbestimmung längere Gespräche erforderlich. Für einzelne Ausdrücke werde auch auf offene Übersetzungsseiten beziehungsweise -apps zurückgegriffen. Für das neue Einsatzleitsystem sei eine Übersetzungsfunktion von Texten mindestens für die Sprachen Englisch, Türkisch, Polnisch, Russisch, Farsi, Arabisch, Portugiesisch, Französisch, Spanisch, Dänisch und Italienisch avisiert. Die Einführung sei ab 2027 geplant. Abschließend wolle sie festhalten, dass das Leitstellenpersonal in der Regel über ausreichend Englischkenntnisse verfüge, um im Rahmen von Notruftelefonaten die notwendigen Fragen an die Anrufenden zu richten und verwertbare Informationen sicher heraushören zu können. Über die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei (PD AFB), würden Lehrgänge für Englisch für Einsatzleitstellen angeboten. Verpflichtende Englischkenntnisse seien jedoch aufgrund der begrenzten Lehrgangskapazitäten nicht sinnvoll und könnten darüber hinaus die Personalrekrutierung für die Arbeit bei den Einsatzleitstellen erschweren.

Herr Höpcke, Mitarbeiter im Referat für Polizeilichen Aufgabenvollzug und Kriminalitätsbekämpfung des Innenministeriums, ergänzt, es gebe ungefähr 400.000 Anrufe über die Notrufnummer 110 im Jahr, von denen circa 1.500 von den Sprachproblemen betroffen seien, wie sie die Polizeibeauftragte in ihrem Bericht zutreffend darstelle. Insbesondere zeige sich, dass es nicht ausreiche, nur englische Sprachkompetenz vorzuhalten, die jedoch beim ganz überwiegenden Teil des Personals aufgrund der Schulbildung vorhanden sei. Die kommunalen Leitstellen könnten bereits jetzt häufig automatisiert auf Standortdaten zurückgreifen, die Umsetzung dieses Systems für die Regionalleitstellen müsse jedoch bundesweit koordiniert werden; es gebe hier bei einigen Ländern noch Datenschutzbedenken, es sei jedoch mit einer Umsetzung zu rechnen. Das von der Ministerin dargestellte neue Einsatzleitsystem werde ab 2027 eingeführt und zunächst eine textbasierte Übersetzungsfunktion aufweisen, jedoch perspektivisch auch mit Text-to-speech-Funktionen ausgestattet. Zudem gebe es derzeit ein Forschungsprojekt bei der Deutschen Hochschule der Polizei zu einem multilingualen Tool auf KI-Basis, das bereits vielversprechende Resultate zeige.

Abgeordneter Dr. Dolgner kritisiert den geschilderten Zeitplan der Einführung 2027 für ein System der Spracherkennung und Übersetzung, das bereits jedes handelsübliche Smartphone aufweise. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack stimmt ihm zu, dass die Einführung entsprechender Software auf Polizeihandys bedauerlicherweise langwierig sei. Dies betreffe nicht nur die



Übersetzungsfunktion, sondern auch, wie geschildert, die automatisierte Übertragung von Standortdaten des Anrufenden. Ausschlaggebend hierfür seien in der Regel Datenschutz- und Sicherheitsbedenken sowie das Erfordernis eines bundesweit einheitlichen Vorgehens.

Herr Höpcke ergänzt, die datenschutzrechtliche Skepsis ergebe sich auch aus dem Umstand, dass hier eine Datenübermittlung zur Strafverfolgungsbehörde erfolge. – Dies überzeugt Abgeordneten Dr. Dolgner nicht, da man sich hier im Bereich der Gefahrenabwehr befinde, die abschließend im Landesverwaltungsgesetz geregelt sei und somit auch einer gesetzlichen Gestaltung durch den Landesgesetzgeber offenstehe. Er bitte die Landesregierung um Auskunft, inwieweit es hier insbesondere zur Übermittlung von Ortungsdaten gesetzlicher Änderungen bedürfe. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack sichert eine schriftliche Antwort zu.

Abgeordneter Kürschner fragt, ob die eingesetzte Künstliche Intelligenz auch Vorschläge für die Verwendung von Einsatzmitteln machen solle. – Herr Höpcke berichtet, Vorschläge über Einsatzmittel erfolgten unabhängig hiervon, auf jeden Fall treffe die Software nicht die Entscheidung.

#### **4. Bericht der Innenministerin zu den Konsequenzen aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei B-Plänen**

Berichts Antrag des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD)  
[Umdruck 20/1946](#)

Innenministerin Dr. Sütterlin-Waack betont einleitend, sie könne heute in einem ersten Schritt nur über das Urteil und Konsequenzen informieren, aber noch keine abschließenden Antworten zu Reichweite und Ausmaß der Urteilsauswirkungen geben. Das Bundesverwaltungsgericht habe entschieden, dass § 13 b Baugesetzbuch mit dem Unionsrecht unvereinbar sei, die Norm dürfe daher nicht mehr weiter angewandt werden. Die Situation treffe nun alle Bundesländer gleich, die seit gestern vorliegenden Entscheidungsgründe würden daher nun in Abstimmung von Bund und Ländern ausgewertet. Unter Anwendung des § 13 b Baugesetzbuch sei es bisher möglich gewesen, dass kleinere Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde ohne Umweltprüfung überplant werden können. Es liege nun wohl die Situation vor, dass alle auf der Basis der Norm erlassenen B-Pläne europarechtswidrig seien. Dies sei ein juristischer Paukenschlag und stelle Gerichte, Gemeinden und Verwaltung vor eine völlig veränderte Situation, insbesondere auch Einwohnerinnen und Einwohner, die ihr Haus in entsprechenden Planungsgebieten planen oder bereits gebaut hätten.

Im Moment sei noch nicht bekannt, wie viele Bebauungspläne aufgrund von § 13 b Baugesetzbuch es in Schleswig-Holstein gebe. Zu den Konsequenzen könne sie berichten, dass sie derzeit davon ausgehe, dass in den Fällen, in denen der Bebauungsplan nicht innerhalb eines Jahres angegriffen worden sei und die Rügefrist abgelaufen sei, der B-Plan weiterhin wirksam sei und auch eine taugliche Rechtsgrundlage für Baugenehmigungs- und Genehmigungsfreistellungsverfahren darstelle. Anders verhalte es sich, wenn diese Rügefrist noch nicht abgelaufen sei. In diesen Fällen fehle die Rechtsgrundlage, somit könnten auf Grundlage dieser Bebauungspläne auch keine Baugenehmigungen erteilt werden. Möglich sei jedoch ein Rückgriff auf § 34 Baugesetzbuch als Planersatzvorschrift, dies sei jeweils im Einzelfall zu prüfen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die Gemeinden die Möglichkeit hätten, die Planungsfehler zu heilen und so das gewünschte Baurecht doch noch zu schaffen. Dies benötige allerdings Zeit, die die Bauwilligen zugegebenermaßen in der Regel nicht hätten. Wenn aber die Gemeinde bereits Schritte zur Heilung des Verfahrensfehlers eingeleitet oder beschlossen habe, durch ein neues Verfahren für eine neue baurechtliche Grundlage zu sorgen, so sei dies bei der Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Dieser Hinweis sei auch in den vorläufigen Handlungsempfehlungen ihres Hauses explizit enthalten. Die meisten

Bundesländer hätten noch nicht derartige Handlungsempfehlungen vorgelegt. Wenn die Gemeinde gezeigt habe, dass sie Baurecht schaffen wolle, dürfte somit ein Baustopp nach Einschätzung ihres Hauses im Regelfall unverhältnismäßig sein. Bauarbeiten könnten somit fortgeführt werden, wenn die untere Bauaufsichtsbehörde nicht einschreite. Die genannten Empfehlungen seien bereits in der vergangenen Woche an kommunale Landesverbände, Architekten, Ingenieurskammer und die unteren Bauaufsichtsbehörden übermittelt worden. Zwar werde in diesen Handlungsempfehlungen auch auf weitere Konstellationen eingegangen, jedoch seien die Auswirkungen des Urteils sehr komplex. Die Fachabteilung in ihrem Hause stehe für Fragen aus dem Lande zur Verfügung. Insgesamt seien sich Bund, Länder und Kommunen einig, dass die Auswirkungen für die Bauwilligen so gering wie möglich gehalten werden sollten. Um dies zu erreichen, hätten alle Beteiligten ihren Beitrag zu leisten.

Abgeordneter Dr. Dolgner dankt für die frühzeitige Berichterstattung des Ministeriums sowie für die Handlungsempfehlungen, die bereits wertvolle Hinweise enthielten. Es seien jedoch durchaus auch Fallkonstellationen möglich, die bis zu einer Abrissverfügung reichen könnten. Es sei aber falsch, wenn die Menschen, die im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des entsprechenden B-Plans gebaut hätten, genauso behandelt würden wie diejenigen, die ein offensichtlich illegales Gebäude errichtet hätten. Er stimmt der Ministerin zu, dass es nun wichtig sei, gemeinsam unbürokratisch Signale zu setzen, wie die Bauherren mit der veränderten Lage umzugehen hätten.

Ministerin Dr. Sütterlin-Waack stellt klar, es liege ihr fern, Gerichtsschelte zu betreiben. Es sei in einem Rechtsstaat selbstverständlich, dass Gerichte Sachfragen anders sähen als der Gesetzgeber, die Verwaltung habe sich dann danach zu richten. Ihr seien bis jetzt keine Fälle, die in Richtung einer Abrissverfügung gingen, bekannt. Selbstverständlich behalte das Ministerium dies aber im Blick.

Abgeordneter Dr. Dolgner wirbt dafür, die Handlungsempfehlungen um Fallbeispiele zu ergänzen, insbesondere für den Bereich der Baugenehmigungen nach § 34 Baugesetzbuch. – Frau Ministerin Sütterlin-Waack stimmt ihm grundsätzlich zu, jedoch sei gerade der Bereich dieser Norm der kompliziertere Teil. Sie nehme die Anregung jedoch gern mit.

Schließlich thematisiert Abgeordneter Dr. Dolgner die Haftungsfrage. Er spricht sich dafür aus, dass die Ministerin die Öffentlichkeit auf § 116 Absatz 3 Landesverwaltungsgesetz hinweise,

demzufolge bei rechtswidrigen Verwaltungsakten derjenige, der den Akt erlassen habe, in Haftung trete. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack antwortet hierauf, die Haftungsfrage sei in der Tat im Ministerium auch schon beraten worden. Es sei jedoch entschieden worden, diesen Punkt in die vorläufigen Handlungsempfehlungen bewusst nicht aufzunehmen, gleichzeitig stimme sie Herrn Dr. Dolgner zu, dass dies für die Bauwilligen ein wichtiges Thema sei. – Herr Reußow, Leiter des Bauordnungsrechtsreferats im Innenministerium, ergänzt, die Frage der Haftung stelle sich derzeit nicht, da hierzu eine Rücknahme eines Verwaltungsaktes veranlasst werden müsse. Dies sei aber derzeit nicht der Fall. Die von der Ministerin geschilderten Möglichkeiten, doch zu Baurecht zu kommen, würden nach seiner Einschätzung in der Regel genügen, um weiterzubauen. Es sei somit bewusst nicht in die Handlungsempfehlungen aufgenommen worden, um die Bürgerinnen und Bürger nicht zu verunsichern. – Abgeordneter Dr. Dolgner entgegnet, es gebe noch weitere mögliche Schadenskonstellationen, die eine Haftung auslösen könnten, allein durch die Verzögerung der entsprechenden Bauvorhaben, beispielsweise Kosten für Zwischenmiete oder auch Schäden beim Bauträger, wenn die bebaubare Fläche in einem Gebiet durch die Umweltprüfung geringer ausfalle. – Ministerin Dr. Sütterlin-Waack stimmt dem zu, auch Zinsverluste seien durchaus denkbar. In der Tat stehe die Haftungsfrage im weiteren Prozess an vorderster Stelle. Jedoch würden nun erst einmal die Urteilsgründe ausgewertet.

**5. Bericht der Landesregierung über den Sachstand der Einrichtung eines Infrastruktursenates bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht in Schleswig**

Berichts Antrag des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)  
[Umdruck 20/1915](#)

Die Justizministerin, Frau Dr. von der Decken, berichtet, es gebe eine neue erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Planfeststellungsverfahren bestimmter Windkraftanlagen und andere Infrastrukturmaßnahmen. Diese Verfahren seien für Politik und Wirtschaft von hoher Priorität, gleichzeitig aber für die Justiz besonders arbeitsintensiv. Daher habe bereits der Koalitionsvertrag der derzeitigen Landesregierung die Schaffung eines weiteren Senats am Oberverwaltungsgericht vorgesehen. Arbeitsintensiv seien die Verfahren wegen der steigenden Bedeutung des Völker- und Unionrechts, welches einen erweiterten Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz fordere, sowie wegen erhöhter materiellrechtlicher Anforderungen insbesondere an den Umweltschutz.

Der Begriff „Infrastruktursenat“, der häufig verwendet werde, sei in der Tat nur ein Arbeitstitel, in der Praxis trügen die Senate keine Namen, sondern würden nummeriert. Der Bereich Infrastruktur sei dort derzeit auf drei Senate verteilt, werde aber im Wesentlichen vom 5. Senat des Gerichts bearbeitet, der für die meisten derjenigen Verfahren zuständig sei, die nach dem Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 vorrangig zu bearbeiten seien. Die Zuständigkeit dieses Senats sei jedoch recht groß und umfasse das Raumordnungsrecht, das Wirtschaftsrecht, das Umweltrecht, das Emmissionsrecht und das Atomrecht. Dazu gehörten dann etwa Verfahren über die für den Windkraftausbau bedeutsamen Regionalpläne, über Genehmigungen für Windenergieanlagen, über Gaskraftwerke, aber auch über den Rückbau von Atomkraftwerken. Für weitere Infrastrukturmaßnahmen wie zum Beispiel Stromtrassen, Bundesstraßen (Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren) sei der 4. Senat zuständig, jedoch seien diese Verfahren zahlenmäßig weniger bedeutsam. Für Verfahren zu Photovoltaikanlagen schließlich sei der 1. Senat zuständig. Dort sei allerdings derzeit kein einziges Verfahren anhängig.

Wichtig sei ihr der Hinweis, dass die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Spruchkörper nicht ihrem Hause obliege, sondern dem Gerichtspräsidium, das in richterlicher Unabhängigkeit handele und nicht weisungsgebunden sei. Das Präsidium habe den 5. Senat zum Juli 2023 von anderen Zuständigkeiten, die nicht vorrangig zu bearbeitende Rechtsgebiete beträfen, entbunden, was natürlich zu einer Zusatzbelastung der anderen Senate geführt habe. Um

hier Abhilfe zu schaffen und eine noch stärkere Konzentration der betreffenden Spruchkörper auf Infrastrukturverfahren zu ermöglichen, solle ein zusätzlicher 6. Senat eingerichtet werden. Hierfür sei es erforderlich, eine weitere Stelle als Vorsitzende Richterin oder als Vorsitzender Richter zu besetzen.

Zum Stand des Besetzungsverfahrens berichtet die Ministerin, im August 2022 seien zwei Stellen als vorsitzende Richterin oder vorsitzender Richter ausgeschrieben worden. Eine der Stellen sei wegen einer anstehenden Pensionierung zu besetzen gewesen, die andere Stelle habe zur Einrichtung des 6. Senats dienen sollen. Bewusst habe man sich für eine Ausschreibung noch während der laufenden Haushaltsverhandlungen entschieden, wie sie bereits am 30. November 2022 im Ausschuss berichtet habe. Für die zwei Stellen habe es insgesamt drei Bewerbungen gegeben, die am 28. April 2023 Gegenstand im Richterwahlausschuss gewesen seien. Hier sei zunächst einmal die persönliche Anhörung in öffentlicher Sitzung durchgeführt worden und im Anschluss in nicht öffentlicher Sitzung eine Berichterstattung durch die Mitglieder des Ausschuss und eine Erörterung. Im Anschluss seien in geheimer Wahl in einem Wahlgang mit der jeweils notwendigen Zweidrittelmehrheit zwei Bewerber gewählt worden. Sie habe nach Prüfung am Maßstab der Bestenauslese den Entscheidungen des Richterwahlausschusses zugestimmt, sodass die drei Personen entsprechend informiert worden seien. Es handele sich in jeder Hinsicht um ein gewöhnliches Verfahren, in dem alle üblichen Schritte durchgeführt worden seien. Die unterlegene Bewerberin habe gegen den ablehnenden Bescheid beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt, was in einem Rechtsstaat vollkommen legitim sei und keineswegs eine Panne oder Pleite darstelle. Derartige Konkurrentenverfahren seien bei allen großen Personalkörpern fast Tagesgeschäft. Das Verwaltungsgericht werde jetzt zu entscheiden haben, ob das Prinzip der Bestenauslese verletzt worden sei. Sie gehe derzeit davon aus, dass dies nicht der Fall sei.

In der Presse sei auch berichtet worden, dass das Wahlverfahren als solches angegriffen worden sei. Moniert worden sei insbesondere, dass beide Stellen in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt worden seien. Dieses Verfahren werde seit vielen Jahren im Richterwahlausschuss so praktiziert, und zwar nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch bei den Bundesrichterwahlen werde entsprechend vorgegangen. Die Rechtsprechung hierzu beanstande dieses Wahlverfahren nicht. Es sei nicht nur zeitsparender als gesonderte Wahlgänge für jede einzelne gleichartige Stelle, sondern biete auch den Vorteil, dass in bestimmten Konstellationen ein Patt vermieden werden könne. Es könne nämlich die Situation eintreten, dass bei drei Bewerbungen und zwei zu besetzenden Stellen im Ausschuss zwar Einigkeit darüber bestehe,

welches die besten beiden Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber seien, aber keine Einigkeit über die Reihung. Diese Frage sei zwar für die Bestenauslese für die beiden Stellen irrelevant, könne aber, sofern man einzelne Wahlgänge durchführe, eventuell das Zustandekommen einer Zweidrittelmehrheit verhindern. Solange es keine gegenteilige Gerichtsentcheidung gebe, werde sie dem Richterwahlausschuss weiter vorschlagen, an dieser ständigen Praxis gemeinsamer Wahlgänge festzuhalten, jedoch bleibe es letztlich Sache des Richterwahlausschusses, seine Geschäftsordnung selbst festzulegen.

Auf eine Nachfrage des Abgeordneten Harms erläutert Ministerin Dr. von der Decken, im Richterwahlausschuss habe jedes Mitglied zwei Stimmen gehabt, die auf einem einzigen Wahlzettel abgegeben worden seien. Welcher Kandidat für welche Stelle gedacht sei, habe durch die Mitglieder nicht angegeben werden können, weil dies, wie berichtet, eine Entscheidung des Gerichtspräsidiums sei.

Abgeordneter Dr. Buchholz fragt nach einer eventuellen Verzögerung des Verfahrens, Abgeordneter Harms nach dem weiteren zeitlichen Ablauf. – Ministerin Dr. von der Decken stellt fest, eine Verzögerung habe es nicht gegeben. – Herr Dr. Dr. Backmann, Leiter der Abteilung „Rechts- und justizpolitische Angelegenheiten, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Gnadenwesen“ des Justizministeriums, ergänzt, die Entscheidung sei in der ersten Sitzung des Richterwahlausschusses nach Verabschiedung des Landeshaushaltes gefallen, sodass keine Verzögerung eingetreten sei, im Gegenteil sei das Verfahren aus seiner Sicht schlank und effizient gestaltet worden. Zum weiteren zeitlichen Ablauf könne er nichts Belastbares sagen, dies hänge vom Gericht ab, das nun über die Konkurrentenklage zu entscheiden habe und auch davon, ob es eventuell eine Befassung durch eine zweite Instanz gebe.

Abgeordneter Kürschner berichtet, die lange Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten sei der Hintergrund für die entsprechende Festlegung im Koalitionsvertrag gewesen und auch für die Aufnahme zusätzlicher Stellen im Haushalt für den 6. Senat. Es sei nun ärgerlich, dass dieser Senat, den er „Klimaschutzsenat“ nennen wolle, seine Arbeit noch nicht aufnehmen können. Selbstverständlich verbinde er jedoch hiermit keinen Vorwurf gegenüber dem Justizministerium.

**6. Entwurf eines Gesetzes zum Vierten Staatsvertrag zur Änderung  
medienrechtlicher Staatsverträge**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
[Drucksache 20/1062](#)

(überwiesen am 14. Juli 2023)

hierzu: [Umdruck 20/1807](#)

Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.



**7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, FDP und SSW  
[Drucksache 20/419](#)

(überwiesen am 25. November 2022)

hierzu: [Umdrucke 20/563](#) (neu), [20/838](#), [20/856](#), [20/897](#), [20/898](#),  
[20/906](#) (neu), [20/1035](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN  
[Umdruck 20/1786](#)

Abgeordneter Dr. Dolgner führt aus, seine Fraktion könne den leicht geänderten Formulierungsvorschlag des Ministeriums aus [Umdruck 20/906](#), der Eingang in den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [Umdruck 20/1786](#), gefunden habe, inhaltlich mittragen. Ein Problem ergebe sich für ihn jedoch aus der Begründung dieses Änderungsantrags, die ebenfalls aus der Zuschrift der Innenministerin ([Umdruck 20/906](#) (neu)) entnommen sei. Zunächst werde dort festgehalten, dass Formulierungshilfen, die auf Initiative der Landesregierung erfolgten, nicht Gesetzentwürfe gemäß Artikel 44 der Landesverfassung seien. Dies sei auch für ihn unstrittig. Im Folgenden werde aber ausgeschlossen, dass entsprechende Formulierungshilfen von Artikel 28 Absatz 1 Landesverfassung abgedeckt seien. In der Tat enthalte Artikel 28 Landesverfassung aber ein absolutes Recht des Landtags auf Information, wie sich aus der Kommentierung ergebe. Artikel 28 Absatz 1 spreche dementsprechend von der „Vorbereitung von Gesetzen“.

Unstrittig sei, dass die Landesregierung nicht über Vorlagen informieren müsse, die sich regierungsintern noch im Stadium des Entwurfs befänden. Wenn aber, wie in dem hier zugrundeliegenden Fall, die Landesregierung ein Vorhaben in einer Pressekonferenz verkünde, so sei davon auszugehen, dass die Meinungsfindung der Landesregierung zu diesem Zeitpunkt zunächst abgeschlossen gewesen sei und es sich um ein entsprechendes Vorhaben nach Artikel 28 Absatz 1 Landesverfassung handle. Dies entspreche auch der Intention der Enquetekommission Verfassungs- und Parlamentsreform. Er betont, dass es nicht um die Zulässigkeit von Formulierungshilfen gehe, selbst dann nicht, wenn es sich quasi um verdeckte Gesetzgebung handle. Diese sei nach seiner Auffassung und auch nach der Rechtsprechung möglich. Schwierig werde es dann, wenn die Formulierungshilfen nur einseitig einem Teil des Parlaments zur Verfügung gestellt würden und parallel die Öffentlichkeit über das Vorhaben

informiert werde. Es sei zu berücksichtigen, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Verbände nicht nur auf Abgeordnete der Regierungsmehrheit, sondern auf alle Abgeordneten mit Fragen zukämen, die die beabsichtigte Gesetzesänderung betreffen. Die Abgeordneten müssten dann in der Lage sein, hierauf inhaltlich zu antworten. Er könne somit für seine Fraktion feststellen, dass der Wortlaut der Änderung mitgetragen werden könne, nicht jedoch die Begründung.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, stellt klar, dass der Ausschuss nicht über die Begründung abstimme, sondern nur über die Änderung des Gesetzentwurfs selbst, wie sie in [Umdruck 20/1786](#), dargelegt sei. – Herr Dr. Schubert, Wissenschaftlicher Dienst, bestätigt dies. Die Begründung, so Herr Dr. Schubert, auf eine Nachfrage des Abgeordneten Dr. Dolgner, sei Teil der Gesetzgebungsmaterialien, aber nicht Gegenstand der Abstimmung und als Teil der Gesetzgebungsmaterialien für die Auslegung dann herauszuziehen, wie es nach Auslegungsmaßstäben üblich sei.

Abgeordneten Glißmann erklärt, für ihre Fraktion sei die Begründung ganz wesentlich.

Abgeordneter Harms pflichtet Abgeordnetem Dr. Dolgner bei: Die Begründung aus [Umdruck 20/1786](#) sei auch für ihn und seine Fraktion nicht tragbar. Er teile die Bedenken des Abgeordneten Dr. Dolgner und wolle daher festhalten, dass er zwar für die Fraktion des SSW den Änderungsantrag zustimmen wolle, diese Zustimmung sich jedoch explizit nicht auf die Begründung erstrecke.

(Unterbrechung 16:44 Uhr bis 16:48 Uhr)

Abgeordneter Dr. Junghans erläutert, man könne einem Beschlussvorschlag zustimmen, dies bedeute jedoch nicht, dass man der Begründung zustimme. Die Begründung sei diejenige der Antragsteller und gebe wieder, warum diese einen Beschlussvorschlag vorlegten. Es sei auch möglich, diesem Beschlussvorschlag aus ganz anderen Motiven zuzustimmen. Lediglich die Antragsteller selbst legten in der Begründung ihre Motive dar. Die Ausschussprotokolle wie Plenarprotokolle gäben denjenigen, die diesem Beschlussvorschlag aus anderen Motiven zustimmten oder ihn ablehnten, die Möglichkeit, dies darzulegen und zu begründen.

Der Ausschuss schließt die Beratung des Gesetzentwurfs ab. Gegen die Stimmen der SPD nimmt der Ausschuss den Änderungsantrag, [Umdruck 20/1786](#), an. Den so geänderten Gesetzentwurf, [Drucksache 20/419](#), empfiehlt er dem Landtag einstimmig zur Annahme.

**8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl und Zuwanderungsfragen**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW

[Drucksache 20/1186](#) (neu)

(überwiesen am 14. Juli 2023)

hierzu: [Umdrucke 20/1821](#), [20/1872](#), [20/1878](#), [20/1879](#), [20/1880](#),  
[20/1905](#)

Der Ausschuss schließt die Beratung der Vorlage ohne Aussprache ab und empfiehlt dem Landtag den Gesetzentwurf, [Drucksache 20/1186](#) (neu), einstimmig zur unveränderten Annahme.

**9. Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht betr. Finanzausgleichgesetz und Maßstäbengesetz, Az.: 2 BvF 2/23**

Schreiben der Vorsitzenden des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2023  
[Umdruck 20/1842](#)

Der Vorsitzende erläutert, seit der letzten Befassung des Ausschusses mit der Vorlage hätten sich neue Gesichtspunkte ergeben, sodass er entschieden habe, die Vorlage heute erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Herr Dr. Schubert, Wissenschaftlicher Dienst, berichtet, mittlerweile hätten sich zwölf Landesregierungen – unter anderem die schleswig-holsteinische – entschlossen, der Normenkontrollklage, die von der bayerischen Staatsregierung initiiert worden sei, mit einer Stellungnahme entgegenzutreten. Diese Stellungnahme werde durch einen gemeinsamen Prozessvertreter erarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund sprächen aus Sicht des Wissenschaftlichen Dienstes mehrere Argumente gegen eine eigenständige Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landtags in diesem Verfahren. Zum einen würden die Interessen des Landes Schleswig-Holstein im Verfahren infolge der Beteiligung der Landesregierung an der gemeinsamen Stellungnahme vertreten, die Repräsentation des Landes sei somit sichergestellt. Eine Beteiligung auch des Landtags an dieser gemeinsamen Stellungnahme bedürfe zudem der Zustimmung aller beteiligten Landesregierungen. Aufgrund des dadurch entstehenden zusätzlichen Abstimmungsbedarfs erscheine diese Zustimmung eher unwahrscheinlich. Es gebe bisher keine Signale, die auf eine Bereitschaft der Landesregierungen hindeuten würden, auch Landesparlamente in die Prozessgemeinschaft aufzunehmen. Zum anderen sei die Datenlage in dem Verfahren sehr komplex. Es gehe maßgeblich um Finanzdaten zur Finanzkraft der Länder zu Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden. Diese Daten lägen der Landesregierung unmittelbar vor, nicht jedoch dem Landtag. Allein aufgrund dieser unzureichenden Datenlage dürfte es daher dem Landtag kaum möglich sein, einen substantiellen eigenständigen Beitrag zum Verfahren zu leisten. Als Drittes komme die Gefahr von Diskrepanzen in der Argumentation zwischen der Stellungnahme der Landesregierungen und der Stellungnahme des Landtags hinzu.

Einstimmig beschließt der Ausschuss somit, dem Landtag zu empfehlen, in dem Verfahren keine Stellungnahme abzugeben.

## 10. Information/Kenntnisnahme

[Unterrichtung 20/90](#) – Beschlüsse der 219. Innenministerkonferenz

[Unterrichtung 20/92](#) – Absichtserklärung des Landes Schleswig-Holstein mit der ukrainischen Oblast Cherson über eine Solidarpartnerschaft

[Unterrichtung 20/94](#) – Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen nach dem Mitbestimmungsgesetz

[Umdruck 20/1846](#) – Informationen zum Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz der Bundesregierung

[Umdruck 20/1865](#) – Bericht über programmliche Leistungen und Perspektiven von Deutschlandradio 2022 – 2024

[Umdruck 20/1926](#) – Beantwortung von Rückfragen zur Zahlungspflicht bei Polizeieinsätzen

Der Ausschuss nimmt die genannten Vorlagen zur Kenntnis.

## **11. Verschiedenes**

Der Vorsitzende weist auf den Tag des Katastrophenschutzes (30. September 2023) sowie auf den Städtebaulichen Spaziergang (21. September 2023, 13:15 Uhr, Kiel-Düsternbrook) hin.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Kürschner, schließt die Sitzung um 16:55 Uhr.

Jan Kürschner  
Vorsitzender

Dr. Sebastian Galka  
Geschäfts- und Protokollführer